

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Az:

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 17. Juni 2026

Beratungsanfrage [REDACTED] zur Auskunft an die Polizei

[REDACTED],

ich komme zurück auf Ihre Beratungsanfrage bezüglich der Auskünfte, die der Polizei auf deren Anforderung zu übermitteln sind. Sie fragten an, ob aufgrund der Regelung des § 41 Abs. 3 S. 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) stets eine Datenherausgabe zu erfolgen hat und ob die Befugnis zur Erhebung durch die Polizei von den Mitarbeitenden der [REDACTED] zu prüfen ist und ggf. in welchem Umfang. Es sei geplant, ein Formular in Zusammenarbeit mit der Polizei zu entwickeln, welches Sie im Entwurf beigefügt hatten.

Außerdem übermittelten Sie dem TLfDI ein Formular, welches die Thüringer Polizei nach Abschluss eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgefüllt zurückverlange und fragten, ob die Ordnungsbehörde [REDACTED] den Abschluss des Owi-Verfahrens an die Polizei melden müsse.

Zu Teil 1 Ihrer Anfrage (Auskünfte auf Anfrage der Polizei):

Vor Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen weise ich zunächst darauf hin, dass eine pauschale Handhabungsregelung schwer umzusetzen sein dürfte, weil immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind und sich unterschied-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

liche Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung ergeben können. Diese sind entscheidend für die Vorgehensweise.

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Polizei in einem laufenden Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung (repressiv) anfragt oder zur Gefahrenabwehr (präventiv). Anfragen im Rahmen der Strafverfolgung richten sich nach der Strafprozessordnung (StPO), Anfragen zur Gefahrenabwehr nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG). Nach dem sogenannten Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts benötigt sowohl die Polizei eine gesetzliche Grundlage zur Anforderung der Auskünfte als auch die Behörde [REDACTED] eine Rechtsgrundlage zur Erteilung der Auskunft/Übermittlung personenbezogener Daten.

Im Rahmen der repressiven Ermittlungen ist wiederum zu unterscheiden, ob die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei als Hilfsorgan anfragen lässt oder ob die Polizei im Verfahren noch vorbeireitend handelt, ohne dass die Staatsanwaltschaft die Einholung der Auskunft angeordnet hat.

1.

Nach § 160 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Gem. § 161 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 StPO bezeichneten Zweck befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen. § 161 StPO stellt die Rechtsgrundlage für die Polizei dar.

Die ebenfalls erforderliche Übermittlungsbefugnis der Behörden der [REDACTED] (Doppeltürmodell, siehe oben) ergibt sich aus spezialgesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bereichs oder aus § 500 StPO in Verbindung mit §§ 49, 45 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürDSG.

Die Erforderlichkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürDSG ist auch bei einer Anforderung der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft nach § 161 StPO immer zu prüfen, wird sich aber regelmäßig bereits aus der Anfrage ergeben.

Dies bedeutet, dass bei einem konkreten Auftrag der Staatsanwaltschaft an die Polizei, nach § 161 Abs. 1 StPO bestimmte Auskünfte einzuholen, eine Verpflichtung zur Übermittlung der angefragten personenbezogenen Daten für die Mitarbeitenden der Stadt besteht.

Der konkrete Auftrag der Staatsanwaltschaft an die Polizei nach § 161 StPO muss in diesem Fall aus der Anfrage hervorgehen und die Anfrage sollte entsprechend begründet sein, um die spezialgesetzlichen Voraussetzungen oder die Erforderlichkeit nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürDSG prüfen zu können. Damit muss die Auskunft erteilende Behörde lediglich prüfen, ob eine Verpflichtung vorliegt und ob ein Sachzusammenhang zwischen Anfrage und Inhalt des Angefragten besteht. Ist letzterer zweifelhaft, muss allerdings nochmals nachgefragt werden. Müssen hierzu Informationen, die personenbezogene Daten sind, genannt werden, sind diese zu anonymisieren, bis die Rechtmäßigkeit der Übermittlung geklärt ist. (Matzke in Matzke/Düwell, Thüringer Datenschutzgesetz, § 18 Rn. 16)

2.

Frägt die Polizei im Rahmen repressiver Ermittlungen im eigenem Ermessen nach Auskünften, weil sie einen Sachverhalt nach § 163 Abs. 1 StPO erforschen möchte, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Hier müssten die Mitarbeitenden der [REDACTED] anhand des von der Polizei mitgeteilten Sachverhalts prüfen, ob sie zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Dies kann sich aus bereichsspezifischen Regelungen ergeben, z.B. § 20 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), §§ 14, 15 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG), § 68 Abs. 1 SGB X, § 73 SGB X, §§ 35, 36 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die in den spezialgesetzlichen Regelungen enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten und deren Voraussetzungen von den Mitarbeitenden der Stadt im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

So bestimmt § 68 Abs. 1 SGB X beispielsweise, dass im Einzelfall bestimmte personenbezogene Daten herausgegeben werden dürfen, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 SGB X hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Diese Voraussetzungen sind immer von den Mitarbeitenden im Einzelfall zu prüfen und können nicht pauschal bejaht oder verneint werden.

Sollte eine bereichsspezifische Regelung nicht vorhanden sein, regelt § 500 StPO in Verbindung mit §§ 49, 45 BDSG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürDSG die Übermittlungsbefugnis der [REDACTED]. Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist anhand des Inhalts der Anfrage der Polizei zu prüfen und ggf. nachzufragen.

3.

Lediglich im Rahmen der Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (präventive Ermittlungen) käme eine Anwendung des § 41 PAG in Betracht. Dies ergibt sich aus § 2 PAG.

Gem. § 41 Abs. 3 S. 4 PAG gelten jedoch die Bestimmungen des ThürDSG und besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung vorrangig, welche die vom Absender zu beachtenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei innerhalb des öffentlichen Bereichs regeln. D.h. auch im Falle der Gefahrenabwehr ist zu prüfen, ob vorrangige bereichsspezifische Gesetzesregelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr vorhanden sind und ob deren Voraussetzungen erfüllt sind, siehe oben Beispiele zu 2. Diese können der Regelung des § 41 Abs. 3 S. 2 PAG entgegenstehen.

Sofern keine bereichsspezifischen Vorschriften über die Datenübermittlung vorhanden sind, gelten die Bestimmungen des ThürDSG vorrangig vor § 41 PAG (so auch Ebert/ Joel/ Krämer, Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, 9. Aufl., § 41 Rn. 17).

Es ist zu beachten, dass § 18 ThürDSG hier keine Anwendung findet auf Anfragen der Polizei. Bei § 18 Abs. 1 ThürDSG handelt es sich um eine Regelung, für deren Erlass der Gesetzgeber seine Regelungsbefugnis ausdrücklich aus Art. 4 Nr. 7 DS-GVO herleitet. § 18 ThürDSG kann daher nur insoweit Wirkung entfalten, wie die Datenverarbeitung unter das Regime der DS-GVO bzw. des dazugehörigen Abschnitts des ThürDSG fällt. Nicht erfasst sind jedoch Verarbeitungen, also auch Erhebungen, die im Rahmen der JI-Richtlinie vorgenommen werden. Eine mit § 18 ThürDSG vergleichbare Regelung nahm der Gesetzgeber nicht in den dritten Abschnitt des ThürDSG, welcher für den Bereich der JI-Richtlinie gilt, auf (Matzke in Matzke/Düwell, Thüringer Datenschutzgesetz, § 18 Rn. 14, 15). Somit ergibt sich keine Erleichterung hinsichtlich des Prüfumfanges der übermittelnden Stelle. Vielmehr hat diese ihre Übermittlungsbefugnis vollständig zu prüfen. Sie ergibt sich hier aus § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürDSG, sofern die Übermittlung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Sollte die Anfrage der Polizei die Erforderlichkeit nicht begründen, ist seitens der Stadt (ohne personenbezogene Daten) nachzufragen.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Hat (aufgrund des § 41 Abs. 3 S. 2 PAG „Auf Verlangen sind die Daten zu übermitteln.“) stets eine Datenherausgabe an die Polizei zu erfolgen?

Nein. Es ist zu prüfen, ob bereichsspezifische Regelungen entgegenstehen und ob deren materiell-rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen die Regelungen des ThürDSG dem § 41 PAG vor, siehe oben unter 3.

Zu beachten ist jedoch, dass § 41 PAG nur für die Gefahrenabwehr und die präventive Strafverhütung gilt. Im Falle der repressiven Strafverfolgung gelten auf Seiten der Polizei die Bestimmungen der StPO, siehe Ausführungen unter 1. und 2.

Muss die Polizei die „Erforderlichkeit der Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben“ nachweisen oder reicht die bloße Behauptung aus?

Für die Begründungspflicht der Polizei kommt es zunächst auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen eventuell vorrangiger bereichsspezifischer Regelungen zur Datenübermittlung an. Wenn z.B. in § 68 Abs.1 SGB X eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, muss die Polizei ggf. begründen, warum die Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen und warum sie die Informationen nicht anderweitig beschaffen kann (§ 68 Abs. 1 S. 2 SGB X).

Gleiches gilt, wenn keine bereichsspezifische Vorschrift zur Datenübermittlung vorhanden ist, dann aber § 17 Abs. 2 ThürDSG gilt. Die Erforderlichkeit ist zumindest darzulegen und sollte schlüssig sein. Ein konkreter Nachweis in Form von Dokumenten etc. ist nicht erforderlich, weil die Polizei gem. § 41 Abs. 3 S. 3 PAG Übermittlungersuchen nur stellen darf, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen. Dies ist seitens der Polizei zu prüfen. Eine Überprüfung durch die Behörden der Stadt ist wohl kaum zu realisieren. Sie darf auf die Darlegungen der Polizei vertrauen.

Wenn ja, wie konkret (gesetzliche Grundlage etc.) und in welcher Form sollte dieser Nachweis erbracht werden?

Die Erforderlichkeit sollte sich zumindest aus der Anfrage und dem Sachzusammenhang ergeben. Die gesetzliche Grundlage sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine Prüfung der Erforderlichkeit vorgenommen werden kann. An eine Form ist diese Darlegung nicht gebunden. Der TLfDI gibt jedoch zu bedenken, dass die übermittelnde Stelle nachweispflichtig dafür ist, dass sie die Erforderlichkeit geprüft hat. Insofern ist ein entsprechender Aktenrückhalt und eine Dokumentation zu empfehlen.

Verbleibt ein Prüfumfang der angefragten Behörde bzgl. des Herausgabeersuchens?

Ja, siehe obige Ausführungen.

Wenn ja, welcher konkrete Prüfumfang bleibt bestehen?

Siehe oben.

Muss bzw. kann davon ausgegangen werden, dass seitens der Polizei „die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen“ vgl. § 41 Abs. 3 S. 3 PAG?

Grundsätzlich ist die Polizei selbst zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen, verpflichtet. Die übermittelnde Behörde ist zur Prüfung der spezialgesetzlichen Voraussetzungen bzw. der Voraussetzungen des § 500 StPO in Verbindung mit §§ 49, 45 BDSG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürDSG verpflichtet.

Stellt § 41 PAG eine Generalermächtigung für die Polizei dar, personenbezogene Daten von anderen Behörden zu erhalten?

Nein. § 41 PAG gilt nur im Rahmen der Gefahrenabwehr und ist nicht im Rahmen der Strafverfolgung anwendbar. Spezialgesetzliche Regelungen sind vorrangig anzuwenden, so auch das ThürDSG. Insofern stellt § 41 PAG eher eine Auffangvorschrift dar.

Welche „internen Maßnahmen“ werden empfohlen (z. B. Entwicklung eines Prüfschemas für Verwaltungsmitarbeiter oder allgemeines Anfrageformular für Anfragen der Polizei), um ein datenschutzkonformes Vorgehen gewährleisten zu können? Siehe hierzu das von Ihnen übermittelte Formular im Entwurf.

Der TLfDI gibt zu bedenken, dass jeweils eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist. Inwiefern diese in einem Formular abgebildet werden könnte, ist fraglich, vor

allem, weil **im Einzelfall** entschieden werden muss, welche personenbezogenen Daten herauszugeben sind und welche nicht.

An dem von Ihnen übermittelten Entwurf ist unklar, wer die „erfragende Person“ ist (letztes Feld „Angaben zur erfragenden Person“) und warum es immer erforderlich sein soll, ihren Geburtsort, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift zu übermitteln.

Auch wenn der TLfDI das Ansinnen, Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden der [REDACTED] zu schaffen, durchaus nachvollziehen kann, hält er Formulare, die ohne weitere Prüfung des Einzelfalls ausgefüllt werden sollen, für datenschutzrechtlich problematisch. Hier sind datenschutzrechtliche Verstöße vorprogrammiert.

Ein Prüfschema, welches die oben dargelegten Aspekte beinhaltet, d.h. Wer fragt an? -> Polizei oder Staatsanwaltschaft; Welche Rechtsgrundlage wird von der Polizei für die Anfrage angegeben?; Auf Basis welcher Rechtsgrundlage darf Auskunft erteilt werden -> bereichsspezifische Regelung? -> ThürDSG? usw., könnte sinnvoll sein. Dessen Ausgestaltung obliegt jedoch der Stadt als verantwortlicher Stelle und ist an ihre Strukturen anzupassen. Der TLfDI hat hierzu keinen Einblick.

Schlussendlich weist der TLfDI noch darauf hin, dass [REDACTED] als übermittelnde Stelle immer prüfen muss, ob den Auskünften das Berufsgeheimnis (z.B. im Gesundheitsbereich) oder Aussageverweigerungsrechte bzw. eine Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Zu Teil 2 Ihrer Anfrage (Mitteilung Az. und Ausgang von OWi-Verfahren an Polizei):

Ihrer Begründung zur Übermittlung des Aktenzeichens des Bußgeldverfahrens an die Polizei stimmt der TLfDI zu. Die Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) teilt als die das Verfahren weiterführende Stelle nach § 49a Abs. 5 S. 3 OWiG in Verbindung mit § 482 Abs. 1 StPO ihr Aktenzeichen der abgebenden Stelle mit.

Bezüglich der Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Bußgeldverfahrens vermag der TLfDI derzeit keine Verpflichtung zu erkennen. § 482 Abs. 2 – 4

StPO wurde ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 49 a Abs. 5 OWiG ausgenommen. Der Gesetzgeber begründete dies damit, dass die Regelung nicht zum Bußgeldverfahren passe, in dem sie wegen seines Massencharakters zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen würde (siehe BT-Drs. 14/9001, S. 13 zu § 49a OWiG).

Es besteht die Möglichkeit des Ersuchens der Polizei nach § 49b OWiG in Verbindung mit § 481 StPO, wobei die sinngemäße Anwendung von § 481 StPO auch die verfahrensübergreifende Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren zu (präventiven) Zwecken nach Maßgabe des PAG eröffnet (siehe dazu auch BT-Drs. 14/9001, S. 13 zu § 49b OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

